

1. Nachtrag vom 7.12.2005 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Waldbröl vom 17.12.2004

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430,438), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.4.2005 GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Waldbröl in seiner Sitzung am 7.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

Abs.4

Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt wöchentlich einmal. Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 u. 2), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 1,64 EUR
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 1,42 EUR
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 1,22 EUR

Abs.5

Wird nur die Winterwartung von der Stadt Waldbröl ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite 0,57 EUR (Abs. 1 u. 2), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße. die überwiegend: a) dem Anliegerverkehr dient

| | |
|-------------------------------------|----------|
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 0,49 EUR |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 0,43 EUR |

§2

Dieser Nachtrag tritt am 1.1.2006 in Kraft.